

NADINE OTZ

Intertemporalität im  
Spannungsverhältnis von  
Staatenimmunität und  
Menschenrechtsverletzungen

*Jus Internationale et Europaeum*

155

---

**Mohr Siebeck**

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

155





Nadine Otz

Intertemporalität  
im Spannungsverhältnis von  
Staatenimmunität und  
Menschenrechtsverletzungen

Mohr Siebeck

*Nadine Otz*, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Konstanz und der Universidad de Chile, Santiago de Chile; 2008 Erstes juristisches Staatsexamen; 2010 Zweites juristisches Staatsexamen; seit 2012 als Rechtsanwältin tätig.  
orcid.org/0000-0002-4444-1241

ISBN 978-3-16-158212-7 / eISBN 978-3-16-158213-4  
DOI 10.1628/978-3-16-158213-4

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Für Onkel Karl*



## Vorwort und Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz als Dissertation angenommen. Sie berücksichtigt Literatur und Rechtsprechung bis Januar 2017. Der Tag der mündlichen Prüfung war der 10. Oktober 2018.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Marcel Kau für die großartige Betreuung meiner Dissertation, den regen wissenschaftlichen Austausch hierüber und die Erstellung des Erstgutachtens. Ebenso bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Marten Breuer für die Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Kay Hailbronner für seine Bereitschaft, als Referent in der mündlichen Prüfung mitzuwirken.

Ich möchte diese Arbeit meinem verstorbenen Onkel Karl widmen, ohne den ich sie nicht begonnen und schon gar nicht beendet hätte. Ein herzliches Dankeschön gebührt zudem Johannes Eppler, meiner Familie und meinen Freunden, die mich mit viel Humor, Ermutigung und Ablenkung durch die Zeit getragen und so einige Kapriolen ertragen haben. Ihr alle habt zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen und dafür bin ich euch sehr dankbar!

Konstanz im August 2019

Nadine Otz





# Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Danksagung . . . . .	VII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XVII
Kapitel 1: Einführung . . . . .	1
Kapitel 2: Schwere Menschenrechtsverletzungen vor der Gerichtsbarkeit . . . . .	5
A. Nationale Gerichtsbarkeiten und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte . . . . .	5
I. Distomo Verfahren . . . . .	5
1. Rechtsstreit vor den griechischen Gerichten . . . . .	6
a) Erkenntnisverfahren . . . . .	6
aa) Gericht erster Instanz Leivadia . . . . .	6
bb) Oberster griechischer Gerichtshof. . . . .	7
b) Vollstreckungsverfahren . . . . .	10
c) Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	11
2. EGMR – Kalogeroupolou . . . . .	12
3. Rechtsstreit vor den deutschen Gerichten . . . . .	13
a) Landgericht Bonn . . . . .	13
b) Oberlandesgericht Köln . . . . .	14
c) Bundesgerichtshof . . . . .	16
d) Rechtliche Einordnung und Bewertung LG Bonn, OLG Köln und BGH. . . . .	18
e) Bundesverfassungsgericht . . . . .	19
f) Rechtliche Einordnung und Bewertung BVerfG. . . . .	20
4. EGMR – Sfountouris . . . . .	21
II. Oberster Griechischer Sondergerichtshof – Miltiados Margellos	22
III. Ferrini Verfahren. . . . .	26
1. Rechtsstreit vor den italienischen Gerichten . . . . .	26

a) Gericht erster Instanz Arezzo und Berufungsgericht Florenz . . . . .	26
b) Italienischer Kassationshof – Ferrini . . . . .	27
c) Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	29
d) Italienischer Kassationshof – Mantelli und Maietta . . . . .	29
2. Bundesverfassungsgericht . . . . .	30
3. EGMR – Associazione Nazionale Reduci . . . . .	32
B. Verfahren vor dem IGH – Jurisdictional Immunities of the State . . . . .	34
I. Vorträge der Parteien im schriftlichen Verfahren . . . . .	34
1. Rechtsauffassung Deutschlands . . . . .	34
a) Intertemporale Rechtsanwendung . . . . .	35
b) Gebietsbezogene Deliktsausnahme . . . . .	35
c) Schwere Menschenrechtsverletzungen. . . . .	36
2. Rechtsauffassung Italiens . . . . .	37
a) Intertemporale Rechtsanwendung . . . . .	37
b) Gebietsbezogene Deliktsausnahme . . . . .	37
c) Schwere Menschenrechtsverletzungen. . . . .	38
II. Nebenintervention Griechenlands . . . . .	39
III. Vorträge der Parteien im mündlichen Verfahren. . . . .	40
IV. IGH – Urteil vom 3. Februar 2012. . . . .	41
1. Schadensersatzklagen vor italienischen Zivilgerichten . . . . .	42
a) Intertemporale Rechtsanwendung . . . . .	42
b) Völkerrechtswidrige Handlungen als <i>acta iure imperii</i> . . . . .	42
c) Gebietsbezogene Deliktsausnahme . . . . .	43
d) Schwere Menschenrechtsverletzungen. . . . .	44
e) Höherrangigkeit von <i>ius cogens</i> -Normen . . . . .	45
f) Last Resort . . . . .	46
g) Kumulation aller Faktoren . . . . .	46
2. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen . . . . .	46
3. Vollstreckbarerklärungen . . . . .	47
V. Dissenting Opinion . . . . .	47
Kapitel 3: Intertemporale Rechtsanwendung . . . . .	49
A. Intertemporales Völkerrecht . . . . .	50
I. Begriff der Intertemporalität. . . . .	51

1. Begriffsdefinition . . . . .	51
2. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	53
II. Abgrenzung der zeitlichen Anwendungsbereiche . . . . .	53
1. Zeitlicher Anwendungsbereich und zeitlicher Geltungsbereich . . . . .	53
2. Rückwirkung . . . . .	54
a) Begriffsdefinition . . . . .	54
b) Dauersachverhalte . . . . .	54
3. Tempus regit actum und Sofortwirkung . . . . .	55
a) Orientierung an alter Rechtslage . . . . .	55
b) Orientierung an neuer Rechtslage . . . . .	56
4. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	57
III. Anwendung völkergewohnheitsrechtlicher Normen . . . . .	57
1. Völkergewohnheitsrecht als maßgebliche Rechtsquelle . . . . .	57
2. Staatenimmunität als Völkergewohnheitsrecht . . . . .	58
3. Quellen des Völkergewohnheitsrechts . . . . .	59
a) Völkerrechtliche Verträge und Vertragsentwürfe . . . . .	60
b) Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe . . . . .	61
c) Artikelentwürfe der ILC, Resolutionen des IDI und der ILA . . . . .	62
d) Schiedssprüche . . . . .	62
4. Rückwirkung und Völkergewohnheitsrecht . . . . .	62
5. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	63
IV. Rückwirkungsverbot im Völkerrecht . . . . .	63
1. Zwingendes völkervertragliches Rückwirkungsverbot (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge) . . . . .	64
2. Zwingendes völkergewohnheitsrechtliches Rückwirkungs- verbot . . . . .	66
3. Rückwirkungsverbot als allgemeiner Rechtsgrundsatz . . . . .	66
4. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	67
B. Entwicklung der Grundsätze intertemporaler Rechtsanwendung . . . . .	68
I. Übereinkommen, Kodifikationsvorhaben . . . . .	68
1. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge . . . . .	68
2. IDI Resolution . . . . .	69
3. Artikelentwürfe der ILC . . . . .	71
4. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	72

II. Territorialstreitigkeiten . . . . .	73
1. Grisbadarna (1909) . . . . .	73
2. Island of Palmas (1928) . . . . .	74
a) Schiedsspruch . . . . .	74
b) Rezeption. . . . .	77
c) Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	79
3. Clipperton Island Schiedsspruch (1931). . . . .	80
4. Minquiers and Ecrehos (1953) . . . . .	82
5. Western Sahara Advisory Opinion (1975). . . . .	83
6. Eritrea v. Jemen (1998) . . . . .	84
7. Pedra Branca/Pulau Batu Puteh (2008) . . . . .	85
8. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	88
III. Vertragsabschluss . . . . .	88
1. Right of Passage over Indian Territory (1960) . . . . .	89
2. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge . . . . .	90
3. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	91
IV. Vertragsanwendung . . . . .	91
V. Völkerrechtswidriges Verhalten . . . . .	93
1. Staatenverantwortlichkeit und Individualrechtsverletzungen . . . . .	94
2. Enterprize Fall und Lawrence (1855) . . . . .	97
3. Pelletier und Lazare (1884) . . . . .	98
4. Beschlagnahme amerikanischer Schiffe in der Beringsee (1901/1902) . . . . .	98
5. Sambiaggio (1903) . . . . .	99
6. Oriental Navigation Company (1928). . . . .	100
7. Lisman (1937) . . . . .	100
8. Distomo (2003) . . . . .	101
9. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	101
C. Staatenimmunität. . . . .	102
I. Entwicklung . . . . .	103
1. Begriff und Abgrenzung. . . . .	103
2. Reichweite . . . . .	105
II. Rechtsnatur der Staatenimmunität. . . . .	107
1. Deutsches Recht . . . . .	107
2. Erkenntnisverfahren im Allgemeinen . . . . .	109
3. Behördliches Verfahren im Allgemeinen . . . . .	111

4.	Vollstreckungsverfahren im Allgemeinen . . . . .	112
5.	Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	115
III.	Staatenimmunität und intertemporale Rechtsanwendung . . . . .	117
1.	Sofortwirkung des Prozessrechts . . . . .	117
2.	Vertrauensschutzerwägungen . . . . .	118
3.	Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	119
D.	Schlussbetrachtung . . . . .	121
<b>Kapitel 4: Staatenimmunitätsausnahmen in Zivilverfahren . . . . .</b>		<b>123</b>
A.	Theorie der Normenhierarchie . . . . .	123
I.	Ius cogens . . . . .	124
II.	Rangverhältnis . . . . .	125
III.	Vorliegen eines Normwiderspruchs . . . . .	126
1.	Deduktiver Ansatz . . . . .	129
2.	Induktiver Ansatz . . . . .	129
IV.	Aktueller Stand des Völkergewohnheitsrechts . . . . .	131
1.	Übereinkommen, Kodifikationsvorhaben . . . . .	131
a)	Europäische Menschenrechtskonvention . . . . .	131
b)	Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität . . . . .	132
c)	Anti-Folterkonvention . . . . .	132
d)	Artikelentwürfe der ILC . . . . .	135
e)	United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property . . . . .	136
f)	IDI Resolution . . . . .	138
g)	Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	138
2.	Nationale Immunitätsgesetzgebung . . . . .	138
a)	Gesetzgebung der USA. . . . .	139
aa)	Foreign Sovereign Immunities Act . . . . .	139
bb)	Antiterrorism and Effective Death Penalty Act . . . . .	140
cc)	Alien Tort Claims Act . . . . .	140
dd)	Torture Victim Protection Act . . . . .	143
ee)	Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	144
b)	Gesetzgebung weiterer Staaten. . . . .	145
3.	Judikatur . . . . .	145
a)	Staaten mit Immunitätsgesetzgebung . . . . .	146
b)	Staaten ohne Immunitätsgesetzgebung. . . . .	148
c)	Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	149

V. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	151
B. Schwere Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht. . . . .	152
I. Begriffserläuterungen . . . . .	152
II. Ausmaß der Verletzungen . . . . .	153
III. Aktueller Stand des Völkergewohnheitsrechts . . . . .	154
IV. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	156
C. Gebietsbezogene Deliktsausnahme . . . . .	157
I. Deliktsausnahme und <i>acta iure imperii</i> : Aktueller Stand des Völkergewohnheitsrechts . . . . .	157
1. Schwere Menschenrechtsverletzungen als <i>acta iure imperii</i>	157
a) Unterscheidung zwischen <i>acta iure imperii</i> und <i>iure</i> <i>gestionis</i> . . . . .	158
b) Hoheitscharakter völkerrechtswidrigen Handelns . . . . .	160
2. Übereinkommen, Kodifikationsvorhaben . . . . .	163
a) Art. 11 Europäisches Übereinkommen zur Staatenimmunität . . . . .	163
b) Art. 12 United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of the States and Their Property . . . . .	164
c) IDI Resolution, Entwurf ILA, Konventionentwurf OAS. . . . .	166
3. Nationale Immunitätsgesetzgebung . . . . .	166
4. Judikatur . . . . .	168
a) Staaten mit Immunitätsgesetzgebung . . . . .	168
b) Staaten ohne Immunitätsgesetzgebung. . . . .	170
5. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	170
II. Deliktsausnahme und militärische Auseinandersetzungen: Aktueller Stand des Völkergewohnheitsrechts . . . . .	171
1. Übereinkommen, Kodifikationsvorhaben . . . . .	171
a) Art. 31 Europäisches Übereinkommen zur Staatenimmunität . . . . .	171
b) United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of the States and Their Property . . . . .	172
2. Nationale Immunitätsgesetzgebung . . . . .	173
3. Judikatur . . . . .	173
4. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	177
D. Andere Begründungsansätze . . . . .	177
I. Verzicht: Aktueller Stand des Völkergewohnheitsrechts . . . . .	178

1. Übereinkommen, Kodifikationsvorhaben . . . . .	179
a) Art. 2 und 3 Europäisches Übereinkommen zur Staatenimmunität . . . . .	179
b) Art. 7, 8 und 9 United Nations Convention on Juris- dictional Immunities of the States and Their Property . . .	179
c) Resolution IDI . . . . .	180
d) Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	180
2. Nationale Immunitätsgesetzgebung . . . . .	180
3. Judikatur . . . . .	182
a) Staaten mit Immunitätsgesetzgebung . . . . .	182
b) Staaten ohne Immunitätsgesetzgebung . . . . .	185
4. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	186
II. Gerichtsverfahren als Repressalie . . . . .	187
1. Reversibilität . . . . .	188
2. Zwecksetzung des Repressalienrechts . . . . .	189
3. Kompetenzzuweisung . . . . .	190
4. Rechtswegerschöpfung . . . . .	191
5. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	192
III. Verwirkung . . . . .	193
1. Begriff der Verwirkung . . . . .	193
2. Abgrenzung der Rechtsinstitute . . . . .	194
3. Statusbegrenzung als Rechtsfolge der Verwirkung . . . . .	195
4. Subsidiarität allgemeiner Rechtsgrundsätze . . . . .	196
5. Berücksichtigung von Wertungsaspekten . . . . .	197
6. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	198
E. Schlussbetrachtung . . . . .	199
<b>Kapitel 5: Alternative Schutz- und Entschädigungs- mechanismen . . . . .</b>	<b>201</b>
A. Last Resort . . . . .	202
I. Eröffnung nationaler Gerichtsbarkeit als last resort . . . . .	203
II. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	205
B. Diplomatischer Schutz . . . . .	208
I. Rechtsinstitut . . . . .	208
II. Anspruchsinhaber . . . . .	209



III. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	211
C. Universelle Jurisdiktion . . . . .	213
I. Universelle Jurisdiktion und Staatenimmunität . . . . .	214
II. Universelle Jurisdiktion in Zivilverfahren. . . . .	215
III. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	217
D. Parallelen zur Staatsorganimmunität . . . . .	218
I. Rückschlüsse aus völkerstrafrechtlichen Kodifikationen . . . . .	218
II. Nationale Judikatur . . . . .	220
III. Rechtliche Einordnung und Bewertung . . . . .	221
Schlussbetrachtung und Ausblick . . . . .	223
Thesen . . . . .	229
Zusammenfassung . . . . .	231
Literaturverzeichnis . . . . .	237
A. Monographien, Aufsätze . . . . .	237
B. Materialienverzeichnis . . . . .	251
C. Rechtsprechungsverzeichnis . . . . .	254
Sachregister . . . . .	263

## Abkürzungsverzeichnis

ADI	Annuaire de l'Institut de Droit International
AEDPA	Antiterrorism and Effective Death Penalty Act
AJIL	American Journal of International Law
AJPIL	Austrian Journal of Public and International Law
Areopag	Oberster Griechischer Gerichtshof
ATCA	Alien Tort Claims Act
AVR	Archiv des Völkerrechts
AYIL	Asian Yearbook of International Law
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BJIL	Berkeley Journal of International Law
BLJ	Bucerius Law Journal
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BYIL	British Yearbook of International Law
CLR	California Law Review
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EHLRL	European Human Rights Law Review
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FS	Festschrift
FSIA	Foreign Sovereign Immunities Act
GJIL	Georgetown Journal of International Law
GLJ	German Law Journal
GYIL	German Yearbook of International Law
HHRJ	Harvard Human Rights Journal
HLKO	Anlage zum Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
IDI	Institut de Droit International
IGH	Internationaler Gerichtshof
IECL	International Encyclopedia of Comparative Law
ILA	International Law Association

ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILR	International Law Reports
IOM	International Organization for Migration
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JIR	Jahrbuch für internationales Recht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
LJIL	Leiden Journal of International Law
MJIL	Michigan Journal of International Law
MPYUNL	Max Planck Yearbook of United Nations Law
NILR	Netherlands International Law Review
NJ	Neue Justiz
NJIL	Nordic Journal of International Law
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OAS	Organización de los Estados Americanos
PYIL	Polish Yearbook of International Law
RBGH	Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten
RDI	Recueil d'études de Droit International
RDDIP	Revue de droit international public
RGBL	Reichsgesetzblatt
RHDI	Revue Hellénique de Droit International
SIA	State Immunity Act
StiftG	Stiftungsgesetz
TJICL	Tulane Journal of International and Comparative Law
TVPA	Torture Victim Protection Act
VJIL	Virginia Journal of International Law
VJTL	Vanderbilt Journal of Transitional Law
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
YBILC	Yearbook of the International Law Commission
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht

## Kapitel 1

# Einführung

Im Vorfeld der griechischen Parlamentswahl im Januar 2015 machte sich das Linksbündnis *Syriza* den Standpunkt zu eigen, dass die bislang von Deutschland geleisteten Entschädigungszahlungen für die verübten NS-Verbrechen während der Besetzung Griechenlands bei Weitem nicht ausreichend gewesen seien.<sup>1</sup> Anlass hierzu hatte ein vertraulicher Bericht des Griechischen Rechnungshofs gegeben, demzufolge Deutschland Griechenland rund elf Milliarden Euro aus einer während des Zweiten Weltkriegs vergebenen Zwangsanleihe schulden soll.<sup>2</sup> Neben der Rückzahlung der Zwangsanleihe sei Deutschland auch zur Zahlung von Entschädigungsleistungen an zahlreiche bislang noch nicht entschädigte Opfer von NS-Verbrechen verpflichtet.<sup>3</sup>

Zuvor hatte im Frühjahr 2012 die Befassung des IGH mit dem Fall von *Luigi Ferrini*, einem ehemaligen italienischen Militärinternierten, der nach Deutschland deportiert und dort als Zwangsarbeiter eingesetzt worden war, internationales Interesse erregt. Der italienische Kassationshof hatte die Gerichtsbarkeit für die Schadensersatzklage *Ferrinis* für eröffnet erklärt und Deutschland unter Außerachtlassung der Grundsätze der Staatenimmunität zur Zahlung von Schadens-

---

<sup>1</sup> Vgl. zur Entschädigungsproblematik betreffend Griechenland: *Siehr*, in: Essays in honour of Konstantinos D. Kerameus, S. 1294 ff.

<sup>2</sup> Vgl. die Zeitungsberichte: FAZ vom 12.01.2015, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eurokrise/aus-zweitem-weltkrieg-deutschland-soll-griechenland-elf-milliarden-euro-schulden-13364942.html>, zuletzt aufgerufen am: 14.01.2017; Die Welt vom 11.01.2015, abrufbar unter: <http://www.welt.de/wirtschaft/article136261560/Schuldet-Deutschland-den-Griechen-noch-Geld.html>, zuletzt aufgerufen am: 14.01.2017; manager magazin vom 16.02.2015, abrufbar unter: <http://www.manager-magazin.de/politik/artikel/a-1018794.html>, zuletzt aufgerufen am: 14.01.2017; Süddeutsche Zeitung vom 11.03.2015, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/reparationen-fuer-ns-verbrechen-tsipras-druckmittel-1.2388129>, zuletzt aufgerufen am: 14.01.2017.

<sup>3</sup> Vgl. die Zeitungsberichte des Spiegel vom 27.01.2015, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/griechenland-warum-tsipras-entschaedigung-fuer-die-ns-zeit-fordert-a-1015332.html> sowie vom 18.03.2015, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/griechenland-experte-ritschl-sieht-ns-stiftung-als-loesung-a-1024058.html>, zuletzt aufgerufen am: 14.01.2017.

ersatz verurteilt.<sup>4</sup> Daraufhin hatte Deutschland Klage vor dem IGH erhoben und die Feststellung begehrt, dass Italien durch die Eröffnung seiner Gerichtsbarkeit die Staatenimmunität Deutschlands verletzt habe.<sup>5</sup> Das Urteil des Gerichtshofs war mit Spannung erwartet worden, da der IGH erstmalig die Frage nach dem Verhältnis zwischen Staatenimmunität und Menschenrechtsschutz zu behandeln hatte. Der IGH befand, dass Italien gegen seine Verpflichtung, Deutschland Staatenimmunität zu gewähren, verstoßen habe. Die Ausführungen des IGH sowie die Entwicklungen im Nachgang zu dem Urteil des IGH vom 3. Februar 2012 verdeutlichen, dass die Entscheidung eher eine „Zwischenstation“ als einen „Endpunkt“ der Erörterung der völkerrechtlichen Staatenimmunität darstellt.

Die Kontroverse um die Entschädigung griechischer und italienischer Opfer von NS-Verbrechen verdeutlicht, dass bei der völkerrechtlichen Bewertung von Kriegsfolgen oftmals auch die Frage aufgeworfen wird, inwieweit der internationale Menschenrechtsschutz die Grundsätze der Staatenimmunität beeinflusst. Der italienische Kassationshof stützte seine Argumentation im *Ferrini* Verfahren im Jahr 2004 im Wesentlichen auf den zwingenden Charakter der Menschenrechte, die den völkergewohnheitsrechtlichen Regelungen der Staatenimmunität vorgingen. Auf Grund dieser Normenhierarchie sei eine Ausnahme von der Staatenimmunität zu machen.<sup>6</sup>

Die Staatenimmunität stellt ihrerseits eines der fundamentalen Prinzipien des Völkerrechts dar und basiert auf den Grundsätzen der Souveränität und Gleichheit der Staaten. Die Staatenimmunität soll es den Staaten ermöglichen, ihre öffentlichen Aufgaben effektiv wahrzunehmen, ohne sich der Rechtsverfolgung durch fremde Staaten ausgesetzt zu sehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich auf Grund der heterogenen Staatsformen kein Gleichlauf innerhalb der Rechtssysteme der internationalen Staatengemeinschaft herstellen lässt. Das Spannungsfeld zwischen Menschenrechtsschutz und Staatenimmunität wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass sich Staaten bei Durchbrechungen der Staatenimmunität der Inanspruchnahme durch Gerichte ausgesetzt sehen könnten, die rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügen.<sup>7</sup>

Der Diskussion um mögliche Immunitätsausnahmen bei schweren Menschenrechtsverletzungen ist die Frage vorgelagert, welche Konsequenzen daraus resul-

---

<sup>4</sup> Kassationshof, 11.03.2004, Entscheidung Nr. 5044/2004, *Rivista di Diritto Internazionale* 87 (2004), S. 539 ff.; englische Übersetzung: ILR 128 (2006), S. 658 ff.

<sup>5</sup> IGH, 03.02.2012, *Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy: Greece intervening)*, Urteil Nr. 143, Application instituting proceedings, abrufbar unter: <http://www.icj-cij.org/docket/files/143/14923.pdf>, zuletzt aufgerufen am: 14.01.2017.

<sup>6</sup> Kassationshof, 11.03.2004, Entscheidung Nr. 5044/2004, *Rivista di Diritto Internazionale* 87 (2004), S. 539 ff.; englische Übersetzung: ILR 128 (2006), S. 658 ff.

<sup>7</sup> Vgl. *Krieger*, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht*, 2014, S. 254.

tieren, dass die Vornahme der Schädigungshandlungen und deren richterliche Beurteilung zeitlich weit auseinander fallen. Die völkerrechtliche Intertemporalität behandelt die Frage, welche von zeitlich aufeinanderfolgenden Völkerrechtsnormen unterschiedlichen Inhalts auf einen vergangenen Sachverhalt anzuwenden sind. Die Intertemporalität war im *Ferrini* Verfahren deshalb von grundlegender Bedeutung, weil die Verletzungshandlungen in den Jahren 1943 bis 1945 stattgefunden hatten, während der Rechtsweg in Italien erst in den Jahren ab 2000 beschritten wurde. In Anbetracht dessen, dass das Völkerrecht nach dem Zweiten Weltkrieg einen fundamentalen Wandel vollzogen hat, liegt es nahe, dass sich die Rechtsvorschriften der Jahre 1943 bis 1945 im Hinblick auf Staatenimmunität und Menschenrechtsschutz von denen der Jahre ab 2000 unterscheiden. Damit könnte eine gerichtliche Entscheidung maßgeblich davon abhängen, wann ein konkretes Verfahren eingeleitet wird und wie sich die Rechtslage oder die jeweils aktuelle rechtliche Beurteilung verändert hat.

Der Intertemporalität kam auch in den Verfahren vor den griechischen und italienischen Gerichten entscheidende Bedeutung zu, welche zusammen mit weiteren relevanten Entscheidungen internationaler Spruchkörper im Folgenden dargestellt werden sollen (Kapitel 2).

Die Frage, welche Rechtslage den Entscheidungen der Gerichte zu Grunde zu legen ist, ist sowohl für die Beurteilung der materiellen Rechtslage als auch für die Klärung prozessualer Problemstellungen von Relevanz. Daher soll im Anschluss die Thematik intertemporaler Rechtsanwendung zunächst im Allgemeinen erörtert werden, bevor auf die Entwicklung der Grundsätze intertemporaler Rechtsanwendung eingegangen wird. Schließlich soll die Rechtsnatur der Staatenimmunität beleuchtet und abschließend der Frage nachgegangen werden, wie sich der prozessuale Charakter der Staatenimmunität auf die Feststellung des entscheidungserheblichen Zeitpunktes für die Anwendung einer möglichen Ausnahme zur Staatenimmunität auswirkt (Kapitel 3).

Schließlich soll die entscheidende Frage des *Ferrini* Verfahrens analysiert werden, ob es einem Staat im Falle einer schweren Menschenrechtsverletzung verwehrt ist, sich auf die Staatenimmunität zu berufen. Zur Begründung einer solchen Immunitätsausnahme werden in Schrifttum und Gerichtsbarkeit unterschiedliche Ansätze diskutiert. Diese reichen von der Theorie der Normenhierarchie über Immunitätsausnahmen auf Grund der Schwere der begangenen Menschenrechtsverletzungen, die gebietsbezogene Deliktsausnahme, Verwirkungs- und konkludente Verzichtstheorien bis hin zur Ausübung der Gerichtsbarkeit als Repressalie (Kapitel 4).

Abschließend soll aufgezeigt werden, ob völkerrechtliche Instrumentarien dazu eingesetzt beziehungsweise alternative Schutz- und Entschädigungsmechanismen (fort)entwickelt werden könnten, um es Opfern schwerer Menschen-

rechtsverletzungen zu ermöglichen, zivilrechtliche Entschädigung zu erhalten (Kapitel 5).

## Kapitel 2

# Schwere Menschenrechtsverletzungen vor der Gerichtsbarkeit

In den vergangenen Jahren waren insbesondere die italienischen und griechischen Gerichte mit Schadensersatzklagen von Personen befasst, die sich während des NS-Regimes schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sahen. Die Kläger beschränkten meist den deutschen und den Rechtsweg ihres jeweiligen Heimatstaates. Im Folgenden sollen die jeweiligen Instanzenzüge mit den die Urteilsbegründung tragenden Argumenten vorgestellt werden.

### A. Nationale Gerichtsbarkeiten und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Die zentralen Verfahren, auf die in den folgenden Kapiteln immer wieder Bezug genommen werden wird, stellen das *Distomo* Verfahren (I.) vor den griechischen Gerichten sowie das *Ferrini* Verfahren (III.) vor den italienischen Gerichten dar. Neben dem Instanzenzug vor den griechischen und italienischen Gerichten sollen zudem die entsprechenden Verfahren vor den deutschen Gerichten (I. 3., III. 2.), die Entscheidungen des EGMR (I. 2., 4., III. 3.) sowie das Parallelverfahren des griechischen Sondergerichtshofs in der Sache *Miltiadis Margellos* (II.) erörtert werden.

#### I. *Distomo* Verfahren

Ausgangspunkt des *Distomo* Verfahrens war ein am 10. Juni 1944 in dem griechischen Ort Distomo begangenes Massaker an der Zivilbevölkerung, das von einer in die deutsche Wehrmacht integrierten SS-Einheit als Reaktion auf einen Partisanenangriff verübt wurde. Das Massaker, bei dem zahlreiche Menschen auf brutalste Art und Weise ermordet wurden, geschah vor dem Hintergrund der deutschen Besetzung Griechenlands, die von April 1941 bis Oktober 1944 andauerte und von anhaltendem Partisanenwiderstand geprägt war.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. zum Distomo Verfahren: Auer, ZÖR 61 (2006), S. 449 ff.; Bantekas, AJIL 92 (1998),



### 1. Rechtsstreit vor den griechischen Gerichten

Die griechischen Gerichte beschäftigten sich in den Folgejahren in zahlreichen Schadensersatzprozessen von Betroffenen und deren Rechtsnachfolgern mit der Frage, ob die Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen eine Ausnahme zur Staatenimmunität in zivilrechtlichen Verfahren begründen kann.

#### a) Erkenntnisverfahren

##### aa) Gericht erster Instanz Leivadia

Die Präfektur Bötien sowie zahlreiche weitere Kläger erhoben Klage vor dem Gericht erster Instanz *Leivadia* (*Polymeles Protodikeio Leivadias*) gegen die Bundesrepublik Deutschland. Sie beehrten Schadensersatz wegen erlittener materieller und immaterieller Schäden, die ihren Ursprung im Massaker von Distomo hatten. Das Gericht von *Leivadia* erließ am 30. Oktober 1997 ein Versäumnisurteil, in dem die Bundesrepublik Deutschland zu Schadensersatz in Höhe von rund 27 Millionen Euro verurteilt wurde.<sup>2</sup>

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass sich ein Staat, der gegen zwingendes Recht verstoße, nicht auf den Grundsatz der Staatenimmunität berufen könne.<sup>3</sup> Die deutsche Besatzungsmacht sei verpflichtet gewesen, die in Art. 46 der Anlage zur Haager Landkriegsordnung (im Folgenden: HLKO)<sup>4</sup> genannten Rechtsgüter zu schützen.<sup>5</sup> Diese Vorschrift stelle zwingendes Völkergewohnheitsrecht

---

S. 765 ff.; *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 5 Rn. 273 ff., S. 183 ff.; *Folz*, ZÖR 61 (2006), S. 489; *Gavouneli*, RHDI 2 (1997), S. 595 ff.; *Handl*, ZÖR 61 (2006), S. 433 ff.; *Kau*, in: Vitzthum/Proelß (Hrsg.), *Völkerrecht*, 3. Abschnitt Rn. 96, S. 170; *Kempen/Hillgruber*, *Völkerrecht*, § 29 Rn. 27, S. 172; *Rinke*, *Recht und Politik: Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik* 2008, S. 153 ff.; *Schweisfurth*, *Völkerrecht*, 9. Kapitel Rn. 148 ff., S. 315 f.; *Würkert*, AVR 53 (2015), S. 94.

<sup>2</sup> Gericht erster Instanz Leivadia, 30.10.1997, Entscheidung Nr. 137/1997, Urteilsbesprechung von *Bantekas*, AJIL 92 (1998), S. 765 ff.; *Gavouneli*, RHDI 2 (1997), S. 595 ff.; *Rinke*, *Recht und Politik: Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik* 2008, S. 153 ff.

<sup>3</sup> Mangels Immunitätsgesetz ist für die Beantwortung von Immunitätsfragen in Griechenland auf Art. 3 (1) CCProc (Griechische Zivilprozessordnung) zurück zu greifen; vgl. auch: IGH, 14.09.2011, *Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy: Greece intervening)*, Public Sitting, S. 8, Par. 24: „The question is governed in a general way by Article 3, paragraph 1, of the Greek Code of Civil Procedure, which stipulates – simply – that foreigners enjoy immunity before the Greek courts, the latter interpreting that term to include States as well.“

<sup>4</sup> Anlage zum Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (IV. Haager Abkommen), 18.10.1907, RGBl. 1910, S. 107, Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

<sup>5</sup> Anlage zum Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (IV. Haager

dar.<sup>6</sup> Verstoße ein Staat gegen *ius cogens*, sei von einem stillschweigenden Immunitätsverzicht (*constructive waiver through the operation of international law*) auszugehen.<sup>7</sup>

bb) Oberster griechischer Gerichtshof

Gegen das Urteil des Gerichtes von Leivadia legte Deutschland Revision ein. Der Oberste Griechische Gerichtshof (im Folgenden: *Areopag*) wies die Revision am 4. Mai 2000 zurück. Im Gegensatz zum erstinstanzlichen Gericht stützte er seine Entscheidung jedoch nicht auf die Rechtsfigur des impliziten Immunitätsverzichts, sondern begründete die Immunitätsausnahme mit der völkerge-  
wohnheitsrechtlich anerkannten, gebietsbezogenen Deliktsausnahme.<sup>8</sup> Hiernach sollen sich Staaten bei deliktischem Handeln auf dem Territorium des Forum-Staates, also des Staates, in dem das angerufene Gericht angesiedelt ist, nicht auf Immunität berufen können.

Der Areopag sah sich durch internationale Abkommen, nationale Judikatur sowie nationale Immunitätsgesetze in seiner Rechtsauffassung bestärkt. Immunitätsgesetze sind nationale Gesetze, die Ausnahmen vom völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität regeln. Er führte aus, dass sowohl Art. 11 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität<sup>9</sup> (im Folgenden: Europäisches Übereinkommen), als auch Art. 12 der Artikelentwürfe der *International Law Commission* (im Folgenden: ILC) zu *Jurisdictional Immunities of States and Their Property*<sup>10</sup> sowie die Resolution des *Institut de Droit International* (im

---

ger Abkommen), 18.10.1907, RGBl. 1910, S. 107, Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

<sup>6</sup> Gericht erster Instanz Leivadia, 30.10.1997, Entscheidung Nr. 137/1997, *Gavouneli*, RHDI 2 (1997), S. 599: „... , peremptory international customary law (*ius cogens*).“

<sup>7</sup> Gericht erster Instanz Leivadia, 30.10.1997, Entscheidung Nr. 137/1997, *Gavouneli*, RHDI 2 (1997), S. 599: Unter Verweis auf die Entscheidung des Militärgerichtshofs von Nürnberg wird von einem „constructive waiver through the operation of international law“ gesprochen.

<sup>8</sup> Areopag, 04.05.2000, *Prefecture of Voiotia v. Federal Republic of Germany*, Entscheidung Nr. 11/2000, *Kritische Justiz* 2000, S. 472 ff.

<sup>9</sup> Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität, Basel, 16.05.1972, BGBl. 1990 II, S. 35 ff.

<sup>10</sup> Areopag, 04.05.2000, *Prefecture of Voiotia v. Federal Republic of Germany*, Entscheidung Nr. 11/2000, *Kritische Justiz* 2000, S. 473; *Draft Articles on Jurisdictional Immunities of States and Their Property*, YBILC 1991, vol. II (2), S. 12 ff., S. 44: „Article 12. Personal injuries and damage to property: Unless otherwise agreed between the States concerned, a State cannot invoke immunity from jurisdiction before a court of another state which is otherwise competent in a proceeding which relates to pecuniary compensation for death or injury to the person, or damage to or loss of tangible property, caused by an act or omission which is alleged to be attributable to the state, if the act or omission occurred in whole or in part in the territory

Folgenden: IDI)<sup>11</sup> gebietsbezogene Deliktsklauseln enthielten. Zahlreiche Staaten hätten Deliktsklauseln in ihre nationale Gesetzgebung aufgenommen, allen voran die USA mit dem *Foreign Sovereign Immunities Act* (im Folgenden: FSIA) aus dem Jahre 1976.<sup>12</sup> Ferner seien auch in der nationalen Rechtsprechung Beispiele für die Zulassung von Schadensersatzklagen bei Deliktsbegehung *iure imperii* bei Anwesenheit im Forum-Staat zu finden.<sup>13</sup> Beispielhaft seien die U.S.-amerikanischen Urteile *Letelier*<sup>14</sup> und *Liu*<sup>15</sup> zu nennen.

Der Areopag sah sich nunmehr mit dem Folgeproblem konfrontiert, dass die gebietsbezogene Deliktsausnahme gerade keine Ansprüche erfassen soll, die auf militärische Auseinandersetzungen zurück zu führen sind. Derartige Ansprüche sollen vielmehr in Spezialabkommen auf zwischenstaatlicher Ebene geregelt werden. Sowohl Art. 31 des Europäischen Übereinkommens<sup>16</sup> als auch die Erläuterungen der ILC zu ihren Artikelentwürfen enthalten Verweise zur Nichtanwendbarkeit der Immunitätsausnahme in militärischen Auseinandersetzungen.<sup>17</sup>

---

of that other State and if the author of the act or omission was present in that territory at the time of the act or omission.“

<sup>11</sup> Institut de Droit International, Contemporary Problems Concerning the Immunity of States in Relation to Questions of Jurisdiction and Enforcement, Session of Basel 1991, abrufbar unter: [http://www.idi-iil.org/idiE/resolutionsE/1991\\_bal\\_03\\_en.PDF](http://www.idi-iil.org/idiE/resolutionsE/1991_bal_03_en.PDF), zuletzt aufgerufen am: 14.01.2017: „Article 2 Criteria Indicating the Competence of Courts or Other Relevant Organs of the Forum State in Relation to Jurisdictional Immunity ... 2. e) The organs of the forum State are competent in respect of proceedings concerning the death of, or personal injury to, a person, or loss of or damage to tangible property, which are attributable to activities of a foreign State and its agents within the national jurisdiction of the forum State. ...“.

<sup>12</sup> Foreign Sovereign Immunities Act of 1976, ILM 15 (1976), S. 1388 ff., S. 1389, „§ 1605. General exceptions to the jurisdictional immunity of a foreign state (a) A foreign state shall not be immune from the jurisdiction of courts of the United States or of the States in any case – (5) not otherwise encompassed in paragraph (2) above, in which money damages are sought against a foreign state for personal injury or death, or damage to or loss of property, occurring in the United States and caused by the tortious act or omission of that foreign state or of any official or employee of that foreign state while acting within the scope of his office or employment; ...“.

<sup>13</sup> Areopag, 04.05.2000, Prefecture of Voiotia v. Federal Republic of Germany, Entscheidung Nr. 11/2000, Kritische Justiz 2000, S. 473.

<sup>14</sup> US District Court of Columbia, 11.03.1980, *Letelier v. Chile*, 488 F. Supp. 665, D.D.C. 1980, ILR 63 (1982), S. 378 ff.

<sup>15</sup> US Court of Appeals, 9th Circuit, 29.12.1989, *Liu v. Republic of China*, 892 F.2d 1419.

<sup>16</sup> Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität, Basel, 16.05.1972, BGBl. 1990 II, S. 35 ff., „Artikel 31: Dieses Übereinkommen berührt nicht die Immunitäten oder Vorrechte, die ein Vertragsstaat für alle Handlungen oder Unterlassungen genießt, die von seinen Streitkräften oder im Zusammenhang mit diesen im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats begangen werden.“

<sup>17</sup> YBILC 1991, vol. II (2), S. 46, Par. 10: „... nor does it apply to situations involving armed conflicts.“

Der Areopag machte vorab deutlich, dass er sich darüber im Klaren sei, dass die gebietsbezogene Deliktsausnahme in der Regel nicht auf militärische Auseinandersetzungen anwendbar sei. Die Regelung solcher Ansprüche müsse zur Vermeidung einer Klageflut durch die Betroffenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Kriegsparteien vorbehalten sein.<sup>18</sup> Dies soll nach Auffassung des *Areopag* jedoch nicht bei Delikten gelten,

„... die nicht unausweichlich als reflexartige Folge des Krieges die Zivilbevölkerung allgemein treffen, sondern einen beschränkten Personenkreis an einem konkreten Ort, der in keiner Verbindung zu den bewaffneten Zusammenstößen steht und der sich in keinerlei Weise, direkt oder indirekt (z. B. durch die Gewährung von Unterstützung oder die Anstiftung von Kriegshandlungen), an den Kampfhandlungen beteiligt.“<sup>19</sup>

Die Besatzungsmacht werde durch Art. 43 HLKO<sup>20</sup> zur Einhaltung der Gesetze des besetzten Staates verpflichtet, weshalb insbesondere solche deliktischen Handlungen der Organe der Besatzungsmacht nicht von der Staatenimmunität erfasst seien, die diese der unbeteiligten Bevölkerung missbräuchlich als Vergeltungsmaßnahmen zufügten.<sup>21</sup> Im Wege dieser differenzierenden Betrachtung, mit dem Resultat, Exzesstaten nicht als kriegerische Handlungen zu betrachten, gelang es dem *Areopag*, der Deliktsausnahme doch noch zur Anwendung zu verhelfen.

Von Interesse für die vorliegende Untersuchung ist auch die Tatsache, dass zu den beiden, das Urteil tragenden Feststellungen des Gerichts, jeweils ein Sondervotum von vier beziehungsweise fünf von elf Mitgliedern des erkennenden Gerichts abgegeben wurde. Hierin äußerten die Richter Zweifel daran, ob sich bereits eine völkergewohnheitsrechtliche Immunitätsausnahme oben genannter Art etabliert habe.<sup>22</sup> Der geringe Ratifikationsstand demonstrierte, dass das Europäische Übereinkommen zu keiner Zeit Völkergewohnheitsrecht widerspiegelt habe.<sup>23</sup> Die fehlende gemeinsame Rechtsüberzeugung der Staaten zeige sich ins-

---

<sup>18</sup> *Areopag*, 04.05.2000, *Prefecture of Voiotia v. Federal Republic of Germany*, Entscheidung Nr. 11/2000, *Kritische Justiz* 2000, S. 474.

<sup>19</sup> *Areopag*, 04.05.2000, *Prefecture of Voiotia v. Federal Republic of Germany*, Entscheidung Nr. 11/2000, *Kritische Justiz* 2000, S. 474.

<sup>20</sup> Anlage zum Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (IV. Haager Abkommen), 18.10.1907, RGBl. 1910, S. 107, Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

<sup>21</sup> *Areopag*, 04.05.2000, *Prefecture of Voiotia v. Federal Republic of Germany*, Entscheidung Nr. 11/2000, *Kritische Justiz* 2000, S. 474: „... unter Missbrauch ihrer souveränen Gewalt als Vergeltungsmaßnahmen ...“.

<sup>22</sup> *Areopag*, 04.05.2000, *Prefecture of Voiotia v. Federal Republic of Germany*, Dissenting Opinion, ILR 129 (2007), S. 521 ff.

<sup>23</sup> *Areopag*, 04.05.2000, *Prefecture of Voiotia v. Federal Republic of Germany*, Dissenting Opinion, ILR 129 (2007), S. 521; Stand der Ratifizierungen am 22.01.2017: Belgien, Deutschland, Großbritannien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz, Zypern. Unterzeichnung

besondere auch darin, dass die Vorschläge des IDI und der ILC damals noch nicht zur Verabschiedung eines entsprechenden Abkommens geführt hätten.<sup>24</sup> Dieser mangelnde Konsens habe schließlich zahlreiche Staaten dazu veranlasst, nationale Gesetze zu erlassen, die Ausnahmen von der Staatenimmunität kodifizierten.<sup>25</sup> Die Richter des Sondervotums kritisierten zudem die Auslegung der Ausnahmeklausel für militärische Auseinandersetzungen. Die Handlungen, die im Rahmen militärischer Auseinandersetzungen verübt würden, stellten typische hoheitliche Akte dar, für die Immunität zu gewähren sei. Hieran ändere sich auch nichts, wenn man von einem *ius cogens*-Verstoß ausgehe, da keine völkerge-wohnheitsrechtlich anerkannte Regel existiere, die dazu berechtige, in einem solchen Fall von einem stillschweigenden Immunitätsverzicht auszugehen.<sup>26</sup>

### b) Vollstreckungsverfahren

Die Kläger forderten die deutschen Behörden daraufhin zur Zahlung auf. Als diese verweigert wurde, versuchten sie im Wege der Immobilizarzwangsvollstreckung in Eigentum der Bundesrepublik Deutschland auf griechischem Territorium zu vollstrecken. Das Vollstreckungsverfahren wurde eingeleitet, obwohl der griechische Justizminister die Zustimmung zur Zwangsvollstreckung verweigerte.<sup>27</sup> Ein von der Bundesrepublik Deutschland hiergegen eingelegter Rechtsbehelf wurde zunächst vom Erstgericht Athen unter Hinweis darauf zurückgewiesen, dass das Zustimmungserfordernis der griechischen Zivilprozessordnung gegen Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK) verstoße.<sup>28</sup> Auch gegen diese Entscheidung legte die Bundesrepublik Deutschland ein Rechtsmittel ein. Das Berufungsgericht Athen hob die Entscheidung des Erstgerichts Athen schließlich am 14. September 2001 auf und begründete seine Auffassung damit, dass das Zustimmungserfordernis dem Schutz der störungsfreien Ausübung internationaler Beziehungen zu dienen be-

---

ohne Ratifikation: Portugal. Abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=074&CM=&DF=&CL=GER>, zuletzt aufgerufen am: 22.01.2017.

<sup>24</sup> Die UN-Konvention zur Staatenimmunität wurde schließlich am 02.12.2004 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Dessen Artikel 12 ist gleichlautend mit Artikel 12 des Entwurfs der ILC; United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property, 16.12.2004, UN Doc A/RES/59/38, ILM 44 (2005), S. 803 ff.

<sup>25</sup> Vgl. Areopag, 04.05.2000, Prefecture of Voiotia v. Federal Republic of Germany, Entscheidung Nr. 11/2000, *Gavouneli/Bantekas*, AJIL 95 (2001), S. 200.

<sup>26</sup> Vgl. Areopag, 04.05.2000, Prefecture of Voiotia v. Federal Republic of Germany, Entscheidung Nr. 11/2000, *Gavouneli/Bantekas*, AJIL 95 (2001), S. 200 f.

<sup>27</sup> Gemäß Art. 923 der griechischen Zivilprozessordnung ist die Zustimmung des griechischen Justizministers zur Zwangsvollstreckung erforderlich; vgl. *Stürmer*, IPRax 3 (2008), S. 198.

<sup>28</sup> Erstgericht Athen, 10.07.2001, Entscheidungen Nrn. 3666/2001 und 3667/2001.

## Sachregister

- Abuse of rights 193  
Acquiescence 193  
Act of state doctrine 104  
Al Adsani 24, 127, 129, 131, 145, 147, 149, 156  
Alien Tort Claims Act (*ATCA*) 140, 141, 142, 143, 144  
Amerada Hess 139, 140, 142, 182, 184  
Amtshaftungsanspruch 15, 18  
Anti-Folterkonvention 131, 132, 133, 134, 135, 159  
Antiterrorism and Effective Death Penalty Act (*AEDPA*) 37, 136, 137, 140, 184  
Anwendungsbereich, zeitlicher 53  
Areopag 7, 8, 9, 11, 12, 22, 25, 35, 45, 154, 161, 164, 170, 176  
Arrest Warrant 24, 25, 111, 116, 130, 158  
Artikelentwürfe zu Jurisdictional Immunities of States and Their Property 7, 8, 24, 25, 36, 62, 68, 71, 72, 131  
Associazione Nazionale Reduci 32
- Behördliches Verfahren 111  
Berufungsgericht Florenz (*Corte d'Appello di Firenze*) 11, 26, 29  
Beschlagnahme amerikanischer Schiffe in der Beringsee 98  
Botschaftskontenfall, Philippinischer 113, 162  
Bouzari 133, 146, 160  
Bundesentschädigungsgesetz (*BEG*) 14, 15, 17, 18  
Bundesgerichtshof (*BGH*) 16, 17, 18, 19, 20, 33, 101, 121, 161, 162, 174  
Bundesverfassungsgericht (*BVerfG*) 19, 20, 21, 30, 31, 113, 160, 162
- Clipperton Island 80
- Dauersachverhalt 54, 56, 57, 72, 79, 80, 90, 102, 118, 121  
De lege ferenda 166, 170, 203, 208, 217  
Deliktsausnahme, gebietsbezogene 8, 9, 11, 16, 25, 29, 35, 36, 37, 43, 44, 121, 123, 157, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 170, 171, 174, 175, 176, 177, 199  
Diplomatischer Schutz 208, 212  
Dissenting Opinion 34, 47  
Distomo Verfahren 5, 6, 13, 20, 21, 22, 25, 28, 31, 33, 35, 101, 121, 154, 155, 160, 161, 162, 170, 174, 176, 177, 178
- Enterprize Fall und Lawrence 97  
Erga omnes 125, 129, 153, 188  
Eritrea v. Jemen 84  
Erkenntnisverfahren 6, 46, 103, 104, 109, 112, 114, 115, 203  
Estoppel 193, 195  
Europäische Menschenrechtskonvention (*EMRK*) 10, 11, 12, 21, 22, 32, 33, 47, 91, 95, 96, 131, 135, 147, 170, 175, 210, 226  
Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität 7, 132, 163, 171, 179
- Facta futura 55, 56, 90  
Facta pendentia 55, 56, 64, 90  
Ferrini  
– Luigi~ 1, 26, 30  
– Urteil 58, 59, 94, 124, 130, 153, 155, 223, 224  
– Verfahren 2, 3, 5, 26, 27, 29, 30, 45, 50, 57, 60, 61, 68, 93, 96, 97, 102, 110, 111, 112, 116, 120, 123, 125, 127, 135, 146, 147, 149, 151, 154, 155, 156, 157, 165, 171, 176, 201, 202, 217, 223  
Filartiga 215, 217

- Foreign State Immunity Act (*FSIA*) 8, 106, 109, 114, 136, 137, 139, 140, 142, 143, 144, 162, 167, 169, 170, 181, 182, 184, 191
- Forum Staat 7, 8, 24, 44, 47, 109, 110, 111, 112, 123, 131, 135, 138, 139, 141, 142, 153, 157, 163, 164, 168, 172, 173, 176, 177, 199, 203, 204, 215, 217
- Furundzija 216, 217
- Geltungsbereich 54, 102  
– zeitlicher 53, 69
- Gericht erster Instanz Arezzo (*Tribunale Arezzo*) 26, 29
- Gericht erster Instanz Leivadia 6, 7, 11, 12, 15, 16, 28, 161, 178, 185
- Gerichtsverfassungsgesetz (*GVG*) 108
- Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten (*RBGH*) 14
- Good faith 193, 194, 195
- Grisbadarna 73, 74
- Grundgesetz (*GG*) 14, 30, 31, 107, 108, 120
- Haager Abkommen 15, 19, 23, 31, 190
- Haager Landkriegsordnung (*HLKO*) 6, 9, 15, 23, 161
- Huber, Max 51, 52, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 87, 91, 92, 93, 102
- Institut de Droit International (*IDI*) 7, 8, 10, 24, 52, 62, 68, 69, 70, 71, 72, 105, 131, 138, 163, 166, 179, 180
- International Law Association (*ILA*) 25, 62, 163, 166
- International Law Commission (*ILC*) 7, 8, 10, 24, 36, 56, 58, 59, 62, 64, 65, 68, 69, 71, 72, 73, 90, 93, 94, 96, 102, 105, 125, 131, 135, 136, 137, 138, 165, 170, 179, 180, 189, 209, 211
- International Organization for Migration (*IOM*) 30, 32, 33
- Intertemporalität 3, 50, 51, 52, 69, 71, 102
- Intertemporale Rechtsanwendung 35, 37, 42, 49
- Intertemporales Völkerrecht 50, 52
- Island of Palmas Schiedsspruch 35, 73, 74, 92
- Italienischer Kassationshof (*Corte di Cassazione*) 27, 29
- Iure gestionis, acta 105, 107, 113, 157, 158, 160, 163, 165, 166, 168, 169, 170, 171
- Iure imperii, acta 105, 107, 140, 157, 158, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 170, 171, 175, 197, 198, 224
- Ius cogens 7, 24, 25, 38, 40, 46, 47, 66, 123, 124, 125, 128, 132, 146, 147, 151, 153, 161, 183, 195  
– Norm 25, 28, 29, 35, 36, 40, 41, 45, 66, 70, 90, 91, 125, 126, 127, 129, 149, 188, 199, 215  
– Verletzung 13, 16, 23, 27, 128, 129, 132, 134, 135, 136, 138, 144, 145, 149, 150, 151, 160, 182, 184, 187, 198  
– Verstoß 10, 28, 36, 125, 126, 127, 130, 139, 140, 147, 148, 151, 153, 178, 179, 182, 184, 185, 186, 193
- Jurisdictional Immunities of the State 26, 34
- Jurisdiktion, universelle 28, 213, 214, 215, 217
- Kalogeroupolou 12, 13, 131, 155
- Korfu Channel 71, 125
- La Grand 95, 96
- Landgericht Bonn (*LG Bonn*) 13, 15, 18
- Last resort 46, 202, 203, 206
- Letelier 8, 169
- Link, territorial 203
- Lisman 100
- Liu 8, 169
- Local remedies rule 191, 192
- Lockerbie 182, 184
- Maietta 29, 30, 155
- Mantelli 29, 155
- McElhinney 24, 25, 170
- Menschenrechtsverletzungen, schwere 2, 5, 6, 16, 36, 37, 38, 44, 45, 59, 111, 116, 120, 123, 126, 135, 136, 137, 139, 142, 149, 151, 154, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 177, 187, 189, 192, 195, 197, 199,

- 202, 203, 208, 212, 213, 215, 217, 218,  
219, 220, 221, 223, 224, 225
- Miltiados Margellos 22
- Minquiers and Ecrehos 82
- Natoniewski 117, 148, 175
- Nebenintervention Griechenland 34, 39
- Nichtrückwirkung 49, 53, 57, 63, 64, 65,  
66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 117, 118, 121
- Normenhierarchie 2, 3, 27, 28, 29, 38, 123,  
125, 126, 127, 152, 177, 199
- Normwiderrspruch 45, 47, 126, 127, 199
- North Sea Continental Shelf 60
- Oberlandesgericht Köln (*OLG Köln*) 14,  
15, 16, 17, 18, 160
- Opinio iuris (sive necessitatis) 59, 60, 61,  
66, 129, 148, 151, 156, 197
- Oriental Navigation Company 100
- Par in parem non habet imperium 104,  
214, 221, 227
- Pedra Branca/Pulau Batu Puteh 85, 86, 87
- Pelletier und Lazare 98
- Pinochet 136, 137, 184
- Prescription 193
- Princz 182, 183, 185, 186
- Prozessstandschaft 96, 211, 212
- Rangverhältnis 46, 124, 125, 126, 127,  
128, 151
- Ratione temporis 32, 53, 227
- Remedy of last resort 202, 203, 206
- Repressalie 177, 187, 188, 189, 190, 192,  
199
- Responsibility of States for Internationally  
Wrongful Acts 71, 73, 96, 102
- Right of Passage over Indian Territory 88,  
89
- Rights  
– creation of 76, 77, 91  
– existence of 76, 77, 91
- Rückwirkung 50, 53, 54, 57, 62, 64, 66,  
67, 69, 100
- Rückwirkungsverbot, zwingendes 50, 63,  
64, 65, 66, 67, 100
- Sambiaggio 99
- Sfountouris 21, 31
- Siderman de Blake 139, 182, 183, 184
- Sofortwirkung des Prozessrechts 55, 56,  
57, 63, 64, 65, 69, 71, 72, 74, 80, 83, 85,  
88, 90, 98, 117, 118, 119, 121, 122
- Staatsorganimmunität, Parallelen zur 218
- State Immunity Act  
– britischer 106, 109, 114, 139, 166, 184  
– kanadischer 145, 146, 168, 173  
– südafrikanischer 167
- Stiftungsgesetz (*StiftG*) 30, 31, 32, 33
- Supreme Court, U.S. 139, 142, 159, 169,  
216
- Tempus regit actum 50, 53, 55, 56, 57, 63,  
69, 72, 80, 89, 91, 93, 98, 99, 100, 101,  
121
- Terra nullius 81, 83, 84, 86
- Title, inchoate 77
- Torture Victim Protection Act (*TVPA*)  
143, 144
- Trindade, Cançado 41, 47
- United Nations Convention on Jurisdictional  
Immunities of States and Their Property  
105
- Vertrag  
– Abschluss 49, 60, 68, 88, 89, 91, 92,  
93, 179  
– Anwendung 49, 56, 68, 69, 91, 92, 93  
– Auslegung 91, 92, 194
- Vertrauensschutz 119
- Verwirkung 3, 123, 177, 193, 194, 195,  
196, 197, 198, 199
- Verzicht 3, 14, 28, 110, 112, 123, 157, 178,  
179, 180, 182, 184, 185, 186, 187, 205,  
206
- Villa Vigoni 12, 40, 46, 112, 115
- Völkergewohnheitsrecht 6, 9, 37, 57, 58,  
59, 61, 62, 63, 65, 66, 71, 72, 87, 90, 94,  
97, 108, 113, 114, 120, 124, 126, 131,  
132, 142, 147, 152, 154, 156, 157, 164,  
165, 166, 170, 171, 173, 176, 178, 197,  
199, 224, 225



- Völkerrecht, Humanitäres 45, 152, 153,  
154, 155, 156, 199
- Vollstreckungsverfahren 10, 11, 103, 104,  
112, 115, 122
- Waiver, implied 7, 178, 181, 182, 183,  
184, 185, 187
- Weimarer Reichsverfassung 15
- Western Sahara Advisory Opinion 83
- Wiener Übereinkommen über das Recht der  
Verträge (*WVK*) 64, 65, 67, 68, 69, 70,  
71, 88, 90, 91, 95, 127, 133, 134, 194
- Zwei-plus-Vier-Vertrag 14, 15, 18